Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3309

11. 11. 88

Sachgebiet 7833

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Adler, Kißlinger, Koltzsch, Müller (Schweinfurth), Oostergetelo, Pfuhl, Sielaff, Wimmer (Neuötting), Wittich, Weyel, Bernrath, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/3105 —

Entwicklung der Tierversuche

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Schreiben vom 7. November 1988 – 321 – 002 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Entwicklung der Tierversuche seit Inkrafttreten des neuen Tierschutzgesetzes vor?

Aus Berichten der für die Durchführung des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) zuständigen Länder und zahlreichen Äußerungen am Genehmigungsverfahren für Tierversuchsvorhaben Beteiligter geht hervor, daß das Bemühen der Bundesregierung, dem Schutzanliegen der Tiere besser gerecht zu werden, ohne wichtige Belange des Menschen zu vernachlässigen, Erfolge zeigt. Es zeichnet sich ab, daß durch das verschärfte Genehmigungsverfahren mit der gesetzlich vorgeschriebenen ausführlichen wissenschaftlich begründeten Darlegung von Unerläßlichkeit und ethischer Vertretbarkeit der beantragten Versuchsvorhaben sowie durch die Beteiligung der beratenden Kommissionen und – im Vorfeld – des Tierschutzbeauftragten die Entscheidungsfindung wesentlich sorgfältiger vorbereitet und damit besser ist als bisher. Im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung, der nach § 15 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes für die im Besitz der Bundeswehr befindlichen Tiere zuständig ist, ist die Zahl der Anträge und der in Versuchsvorhaben eingesetzten Tiere inzwischen niedriger als vor Inkrafttreten des novellierten Tierschutzgesetzes.

2. Wieweit ist der Aufbau einer Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatzmethoden zum Tierversuch erfolgt, der eine Datenbank zur Auswertung von Alternativmethoden angeschlossen werden soll?

Die Ressorts der Bundesregierung, in deren Geschäftsbereich Tierversuche aufgrund rechtlicher Vorschriften durchgeführt werden müssen, haben sich darauf verständigt, beim Bundesgesundheitsamt eine Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen (ZEBET) einzurichten. Diese Stelle soll Ersatz- und Ergänzungsmethoden erfassen, bewerten und soweit entwickeln, daß sie routinemäßig z. B. von der Industrie oder von Behörden eingesetzt und ggf. in rechtlichen Regelungen vorgeschrieben werden können. ZEBET soll allgemein gültige Methoden entwickeln, aber nicht über den Einsatz der Methoden im konkreten Einzelfall entscheiden.

ZEBET soll stufenweise über mehrere Jahre aufgebaut werden. Die Vorbereitungen dazu laufen bereits beim zuständigen Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und beim Bundesgesundheitsamt. Im Haushaltsplan 1989 sind Mittel für die Einrichtung von ZEBET vorgesehen, so daß die Bundesregierung davon ausgeht, das Vorhaben wie geplant ab 1989 durchführen zu können.

3. Aus welchen Gründen wurde eine nach § 9a Abs. 2 in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes vorgesehene Versuchsmeldeordnung nicht unmittelbar nach Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes erlassen?

Nach Verkündung des novellierten Tierschutzgesetzes war die bundeseinheitliche Anwendung der neuen Bestimmungen über Tierversuche zunächst durch Erarbeitung und Erlaß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 28. Juli 1987 (BAnz. Nr. 152a vom 19. August 1987) sicherzustellen – inzwischen abgelöst durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 (BAnz. Nr. 139a vom 29. Juli 1988) –, damit bundeseinheitliche Voraussetzungen für die Meldung von in Tierversuchen verwendeten Wirbeltieren gewährleistet sind.

Der Entwurf der Versuchstiermeldeverordnung konnte dem Bundesrat erst nach der nach § 16b Abs. 1 Satz 2 des novellierten Tierschutzgesetzes vorgeschriebenen Anhörung der Tierschutzkommission beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Zustimmung zugeleitet werden. Wegen der Vielzahl der auch auf Grund der Entschließung des Deutschen Bundestages (Drucksache 10/5259 S. 5) der Tierschutzkommission zur Anhörung vorzulegenden Entwürfe von allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Verordnungen (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes, Hennenhaltungsverordnung, Schweinehaltungsverordnung, Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung), konnte die Tierschutzkommission erst am 14. April 1988 über den Entwurf der Versuchstiermeldeverordnung beraten.

Nach rechtsförmlicher Prüfung ist der Entwurf dem Bundesrat zur Zustimmung zugleitet worden. Die Verordnung über die Meldung von in Tierversuchen verwendeten Wirbeltieren (Versuchstiermeldeverordnung) vom 1. August 1988 (BGBl. I S. 1213) wurde am 4. August 1988 bekanntgemacht. Aufgrund dieser Meldungen werden erstmals im Frühjahr 1990 (für das Jahr 1989) genaue Zahlen über die in Tierversuchen verwendeten Wirbeltiere vorliegen.

4. Hat die Bundesregierung die bei der Novellierung des Tierschutzgesetzes angekündigte Hilfe in Form von erforderlichen Haushaltsmitteln bereitgestellt?

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Programms Angewandte Biologie und Biotechnologie im Schwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch" im Jahr 1987 10,5 Mio. DM an Fördermitteln bewilligt. Für die Jahre 1988 bis 1992 sind weitere Mittel in Höhe von 43,3 Mio. DM veranschlagt.

5. Liegen der Bundesregierung Ergebnisse im internationalen Rahmen vor, welche die Vermeidung von unnötigen Doppelversuchen zur Folge haben könnten und eine gegenseitige Anerkennung von Versuchsergebnissen beinhalten könnten?

Internationale und supranationale Vorschriften über die Prüfung von chemischen Stoffen und Produkten tragen zur Vermeidung unnötiger Doppelversuche bei. So hat der Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bereits 1981 den Mitgliedsländern empfohlen, OECD-Richtlinien für die Prüfung von Chemikalien anzuwenden. Diese Prüfrichtlinien werden laufend überarbeitet und dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse angepaßt. Innerhalb der EG ist die Rechtsharmonisierung über die Zulassung und das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten im Bereich der Chemikalien, der Arzneispezialitäten, der Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe abgeschlossen; für Kosmetika und Lebensmittel einschließlich der Lebensmittelzusatzstoffe gilt dies erst für Teilbereiche. Im Rahmen des Europarates werden die Monographien für das Europäische Arzneibuch erarbeitet.

Die gegenseitige Anerkennung von Versuchsergebnissen ist Ziel der Richtlinien über die Gute Laborpraxis. Der Rat der OECD hat 1981 Grundsätze der Guten Laborpraxis verabschiedet. Diese wurden im Bundesanzeiger (BAnz. Nr. 42a vom 2. März 1983) bekanntgemacht. Inzwischen hat die EG die Grundsätze der Guten Laborpraxis in Gemeinschaftsrecht übernommen. Sie sollen Anwendung auf die nicht-klinische Prüfung aller Chemikalien finden. Derzeit wird die Umsetzung der EG-Richtlinien zur Guten Laborpraxis in nationales Recht vorbereitet.

Im übrigen sehen sowohl das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere als auch die Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annähe-

rung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. 358 S. 1) die gegenseitige Anerkennung der Versuchsergebnisse vor.

6. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Entwicklung der gentechnischen Versuchsvorhaben?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse über die Entwicklung gentechnischer Versuchsvorhaben aus ihrer Forschungsförderung vor. Im Rahmen des Biotechnologieprogramms werden z. Z. im Schwerpunkt „Anwendung gentechnischer Methoden" 9 Verbundvorhaben gefördert. Inhaltlich umfassen die Projekte u. a. Impfstoffentwicklungen gegen Herpes-Viren und Malaria-Infektionen, Untersuchungen zur Tumorbiologie sowie die Entwicklung von Diagnoseverfahren beim AIDS-Virus. Eine Ausweitung dieser Förderaktivitäten ist nicht vorgesehen. Diese Vorhaben werden unter Tierschutzgesichtspunkten als unbedenklich angesehen.

7. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Bundesministeriums für Forschung und Technologie, wonach die Tierversuche im Bereich gentechnischer Forschung an Bedeutung gewinnen werden?

   Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung dieses?

Der Bundesminister für Forschung und Technologie hat diese pauschale Einschätzung nicht vorgetragen. Die erheblichen finanziellen Anstrengungen im Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch" zielen vielmehr darauf ab, die Anzahl der Tierversuche in allen Bereichen der biologischen und medizinischen Forschung einzuschränken. Die für Anfang 1989 vorgesehene Auswertung der vom Bundesminister für Forschung und Technologie in Auftrag gegebenen Battelle-Studie über den „Einsatz von Tieren in Forschung und Entwicklung im Verbraucher- und Umweltschutz" soll dabei als Entscheidungshilfe für die weitere Förderung auf dem Gebiet der Alternativmethoden dienen.

8. Ergibt sich aus der Einschätzung der gentechnologischen Entwicklung heraus ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, der eine Änderung des Tierschutzgesetzes erfordert?

Gentechnologische Entwicklungen sind nicht generell Regelungsgegenstand des Tierschutzrechts. Allerdings ist es bereits nach § 11b des Tierschutzgesetzes verboten, Wirbeltiere zu züchten, wenn der Züchter damit rechnen muß, daß bei der Nachzucht aufgrund vererbter Merkmale Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Das Verbot gilt nicht für die Zucht von Versuchstiermutanten, die für die Durchführung bestimmter Tierversuche notwendig sind.

Unabhängig davon ist die Frage, ob gentechnische Eingriffe oder Behandlungen am Erbgut von Tieren (Oozyten, Embryonen) Tierversuche im Sinne des Tierschutzgesetzes sind. Dies ist anzunehmen, wenn nach derzeitigem Stand des Wissens der Eingriff dazu führt, daß dem später geborenen Tier, über genetische Veränderungen hinaus, mit großer Wahrscheinlichkeit daraus Schmerzen, Leiden oder Schäden erwachsen. Tierversuche im Sinne des Tierschutzgesetzes unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes.

Im Rahmen der Beratungen über gesetzliche Regelungen zur Gentechnik wird derzeit geprüft, ob durch eine entsprechende Formulierung klargestellt werden sollte, daß Eingriffe oder Behandlungen am Erbgut unter den genannten Voraussetzungen Tierversuche im Sinne des Tierschutzgesetzes sind.

Gentechnische Manipulationen, die zu keiner Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Tieres führen, bedürfen keiner tierschutzrechtlichen Regelung.

9. Liegen der Bundesregierung bereits genehmigungspflichtige Anträge für Tierversuche vor, die laut § 15a nach Landesrecht einer Unterrichtung des Bundesministers bedürfen? Wenn ja, wie werden diese Anträge bewertet?

Nach § 15a des Tierschutzgesetzes unterrichten die nach Landesrecht zuständigen Behörden den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Fälle grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben. Hierzu zählen insbesondere Fälle, in denen Bedenken gegen die ethische Vertretbarkeit des Versuchsvorhabens erhoben wurden. Bisher wurden acht Fälle gemeldet. In den gemeldeten Fällen waren die beratenden Kommissionen einstimmig der Auffassung, daß die Vorhaben wissenschaftlich nicht vertretbar sind. Es handelt sich jedoch nicht um Fälle grundsätzlicher Bedeutung.

Es ist vorgesehen, in bestimmten Fällen die Tierschutzkommission beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten um Stellungnahme zu bitten.

10. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen über genehmigungspflichtige Anträge von der Genehmigungsbehörde entschieden wurde, ohne einer vorherigen Vorlage bei der Beratungskommission?

Der Bundesregierung ist ein Fall bekanntgeworden, in dem nach Inkrafttreten des novellierten Tierschutzgesetzes am 1. Januar 1987 über Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben entschieden wurde, ohne daß die nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes zu berufende Kommission über diese Anträge unterrichtet wurde, weil es Schwierigkeiten bei der Berufung dieser Kommission gegeben hatte. Die Kommission ist inzwischen berufen.

11. Welche gesetzlichen Maßnahmen sind nach Ansicht der Bundesregierung notwendig, um eine Nichteinhaltung der in Frage 10 genannten Fälle zu vermeiden?

Der vorgenannte Fall ist inzwischen dem geltenden Recht entsprechend geregelt. Weitergehender Maßnahmen bedarf es nicht.

12. Welche Erfahrungen liegen der Bundesregierung über die Arbeit der Ethikkommission vor
    - über die Zusammensetzung,
    - über die Zahl der zu behandelnden Anträge,
    - über die Bearbeitungszeit der Anträge,
    - über die Notwendigkeit, das Einvernehmen zwischen Kommission und Genehmigungsbehörde zu regeln?

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes obliegt die Durchführung des Gesetzes den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Für Tiere, die sich im Besitz der Bundeswehr befinden, obliegt diese den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Aus zahlreichen Äußerungen von Mitgliedern der Kommissionen geht hervor, daß sie die Arbeit als zumindest zufriedenstellend beurteilen, wenngleich während der Anlaufphase in einzelnen Fällen gewisse Schwierigkeiten aufgetreten sind.

Die Zusammensetzung der Kommissionen aus Veterinärmedizinern, Medizinern, Naturwissenschaftlern und Vertretern von Tierschutzorganisationen gewährleistet eine sachgerechte Unterstützung der Behörde, insbesondere im Hinblick auf die verschärften Voraussetzungen der wissenschaftlichen und ethischen Vertretbarkeit für die Genehmigung von Tierversuchen.

Die Kommission beim Bundesminister der Verteidigung setzt sich aus sechs Mitgliedern mit jeweils zwei Stellvertretern zusammen. Neben zwei Veterinärmedizinern und zwei Medizinern sind auch zwei Vertreter von Tierschutzorganisationen in die Kommission berufen worden. Der Vorsitzende der Kommission beim Bundesminister der Verteidigung ist derzeit ein Vertreter einer Tierschutzorganisation.

Es unterliegt der Entscheidung der Kommissionen, die Zahl der in einer Sitzung zu beratenden Anträge festzulegen. Allerdings muß eine zügige Behandlung der Genehmigungsanträge sichergestellt sein; deshalb bestimmt Nr. 6.2.1 der Allgemeinen Vewaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes, daß die Kommission ihre Stellungnahme innerhalb von vier Wochen abgibt, sofern nicht ausnahmsweise besondere Umstände eine längere Bearbeitungsfrist erfordern. Kann die Kommission die Frist nicht einhalten, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich unter Angabe der Gründe die Genehmigungsbehörde. Die Stellungnahme muß in diesem Fall unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf von weiteren vier Wochen, abgegeben werden. § 15 Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes läßt es der nach Landesrecht zuständigen Behörde unbenommen, insbesondere bei Überlastung einer Kommission, mehrere Kommissionen zu berufen.

Soweit der Bundesregierung Äußerungen über die tatsächliche Bearbeitungszeit der Anträge vorliegen, ist diese in den einzelnen Kommissionen sehr unterschiedlich.

Eines Einvernehmens zwischen Kommission und Behörde bedarf es nicht. Aus rechtsstaatlichen Gründen ist die Entscheidung über einen Genehmigungsantrag der zuständigen Behörde vorbehalten, die ihre Entscheidung gegebenenfalls vor Gericht zu verantworten hat. Die Stellungnahme der Kommission ist in die Abwägung über die Genehmigung einzubeziehen. Nach den vorliegenden Erfahrungen schließt sich die zuständige Behörde in weitaus der überwiegenden Zahl der Fälle der Stellungnahme der Kommission an. Es besteht keine Notwendigkeit, hinsichtlich eines Einvernehmens Regelungen zu treffen.

13. Hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes von 1987 eine Überprüfung aller Rechtsvorschriften vorgenommen, die Tierversuche zur Folge haben?

Ja. Der Bericht der Bundesregierung über alle nationalen und internationalen Regelungen, in denen Tierversuche vorgeschrieben und vorgesehen sind, sowie Maßnahmen zur Einschränkung entsprechender Tierversuche liegt dem Deutschen Bundestag als Drucksache 10/5892 vor.

14. Hat die Bundesregierung eine konstruktive Mitarbeit bei dem Europäischen Übereinkommen zum Schutze der Wirbeltiere, die zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden, aufgenommen?

Das Europäische Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere liegt seit dem 18. März 1986 zur Zeichnung durch die Mitgliedstaaten des Europarates und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf. An der Erarbeitung dieses Übereinkommens hat die Bundesregierung intensiv mitgewirkt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen am 21. Juni 1988 gezeichnet. Der Entwurf des Ratifikationsgesetzes ist erstellt worden.

15. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die Reduzierung bei Tierversuchen, die als toxikologische Prüfmethoden im Rahmen des Chemikaliengesetzes vorgenommen werden? Wenn ja, welche Vorschläge wurden erarbeitet?

In der Bundesrepublik Deutschland werden derzeit in stärkerem Maße als in anderen Ländern toxikologische Prüfmethoden entwickelt und in Ringversuchen mit dem Ziel einer Einsparung von Tierversuchen geprüft. Diese Forschungsvorhaben werden vom Bundesminister für Forschung und Technologie gefördert und im Bundesgesundheitsamt koordiniert.

Es handelt sich dabei um Versuche zur Reduzierung der Tierzahlen bei der akuten Toxizitätsprüfung (LD 50) und zum Ersatz des Draize-Tests am Kaninchenauge durch In-vitro-Methoden.

Beide Projekte befinden sich derzeit in der Überprüfungsphase und sind noch nicht international anerkannt. Erst danach können diese neu entwickelten Prüfmethoden gesetzlich vorgeschrieben werden.

16. Hat die Bundesregierung ausreichend gesetzliche Voraussetzungen geschaffen, um Experimenten nach Umfang, Belastung, Folgen, Zweckhaftigkeit und hinsichtlich bereits getätigter Parallelexperimente strengere Maßstäbe anlegen zu können?

Ja. Nach § 7 Abs. 2 des novellierten Tierschutzgesetzes ist der Umfang von Tierversuchen enumerativ auf die Unerläßlichkeit zur Verfolgung der folgenden Zwecke begrenzt:

1. Vorbeugen, Erkennen oder Behandeln von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden oder Erkennen oder Beeinflussen physiologischer Zustände oder Funktionen bei Mensch oder Tier,
2. Erkennen von Umweltgefährdungen,
3. Prüfung von Stoffen oder Produkten auf ihre Unbedenklichkeit für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf ihre Wirksamkeit gegen tierische Schädlinge,
4. Grundlagenforschung.

Bei der Entscheidung, ob Tierversuche unerläßlich sind, ist insbesondere der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen und zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Nach § 8 Abs. 3 des novellierten Tierschutzgesetzes darf eine Genehmigung für ein Versuchsvorhaben nur erteilt werden, wenn wissenschaftlich begründet dargelegt ist, daß

a) die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 vorliegen,
b) das angestrebte Versuchsergebnis trotz Ausschöpfung der zugänglichen Informationsmöglichkeiten nicht hinreichend bekannt ist oder die Überprüfung eines hinreichend bekannten Ergebnisses durch einen Doppel- oder Wiederholungsversuch unerläßlich ist.

Nach § 9 Abs. 2 des novellierten Tierschutzgesetzes sind Tierversuche auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Bei der Durchführung ist der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Im einzelnen gilt für die Durchführung folgendes:

1. Versuche an sinnesphysiologisch höher entwickelten Tieren, insbesondere warmblütigen Tieren, dürfen nur durchgeführt werden, soweit Versuche an sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen. Versuche an Tieren, die aus der Natur entnommen worden sind, dürfen nur durchgeführt werden, soweit Versuche an anderen Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen.

2. Für den Tierversuch dürfen nicht mehr Tiere verwendet werden, als für den erfolgten Zweck erforderlich ist.
3. Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerläßlich ist; insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden.
4. Versuche an Wirbeltieren dürfen im Regelfall nur unter Betäubung vorgenommen werden. Ist bei einem betäubten Wirbeltier damit zu rechnen, daß mit Abklingen der Betäubung erhebliche Schmerzen auftreten, so muß das Tier rechtzeitig mit schmerzlindernden Mitteln behandelt werden, es sei denn, daß dies mit dem Zweck des Tierversuchs nicht vereinbar ist. Soweit Tierversuche ohne Betäubung vorgenommen werden dürfen, ist
   a) kein Eingriff zulässig, der zu schweren Verletzungen führt,
   b) ein Eingriff nur zulässig, wenn der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Versuchstieres oder der Zweck des Tierversuchs eine Betäubung ausschließt.

   An einem nicht betäubten Wirbeltier darf nur einmal ein erheblich schmerzhafter Eingriff oder eine erheblich schmerzhafte Behandlung durchgeführt werden, es sei denn, daß der Zweck des Tierversuchs anders nicht erreicht werden kann. Bei einem nicht betäubten Wirbeltier dürfen keine Mittel angewandt werden, durch die die Äußerung von Schmerzen verhindert oder eingeschränkt wird.

§ 9 Abs. 2 Nr. 5 bis 8 enthält darüber hinaus weitergehende einschränkende Voraussetzungen für die Durchführung spezieller Tierversuche.

Durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Tierversuche, die der Anzeigepflicht nach § 8a des novellierten Tierschutzgesetzes unterliegen, haben nach § 8a Abs. 5 des Gesetzes gleichfalls die Anforderungen des § 7 Abs. 2 und 3 sowie des § 9 Abs. 2 des Gesetzes zu erfüllen; andernfalls sind sie von der zuständigen Behörde zu untersagen.

17. Wie erklären sich die zwei unterschiedlichen Positionen der Bundesregierung, die einerseits auf die Unabänderlichkeit von Tierversuchen zur Ergebnisübertragung auf den Menschen spricht und andererseits an der Übertragbarkeit der Erkenntnisse zweifelt?

Eine Übertragung der Erkenntnisse aus Tierversuchen auf den Menschen ist nicht in allen Fällen möglich. Dennoch haben durch Tierversuche gewonnene Erkenntnisse wesentlich zur Risikoabschätzung beigetragen und dadurch in beträchtlichem Umfang bedenkliche Wirkungen von Stoffen und damit Schäden für den Menschen verhindert. So konnten z. B. die schweren Mißbildungen, die bei Säuglingen aufgetreten sind, deren Mütter während der Frühschwangerschaft Contergan eingenommen haben, nur deswegen im Tierversuch nicht erkannt werden, weil man seiner-

zeit die Möglichkeit einer Gefährdung des noch ungeborenen Kindes nicht in Erwägung gezogen und deshalb keine Experimente an trächtigen Tieren durchgeführt hatte.

18. Ist von der Bundesregierung im Hinblick auf die ethische Vertretbarkeit und die erheblichen Leiden und Schmerzen der Tiere eine gesetzliche Regelung im Rahmen des Tierschutzgesetzes bei Tierversuchen vorgesehen?

§ 7 Abs. 3 des novellierten Tierschutzgesetzes enthält bereits eine entsprechende Regelung. Danach dürfen Versuche an Wirbeltieren nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind.

19. Liegen der Bundesregierung ausreichende Kenntnisse bezüglich der Tierversuche an Hochschulen und Labors vor, die den noch gültigen Ausbildungsrichtlinien entsprechen?

In den geltenden Approbationsordnungen für die akademischen Heilberufe ist die Durchführung von Eingriffen und Behandlungen an Tieren zu Ausbildungszwecken nicht vorgeschrieben.

Die Gestaltung des Unterrichts und die Aufstellung der Pflichtlehrveranstaltungen ist Sache der Hochschulen; die Aufsicht über den ordnungsgemäßen Ablauf obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Bundesregierung hat keine Möglichkeit, im einzelnen Einfluß auf die Gestaltung und Durchführung der Lehrveranstaltungen zu nehmen. Genaue Kenntnisse über Art und Umfang der durchgeführten Eingriffe und Behandlungen liegen ihr nicht vor. Ihr ist jedoch bekannt, daß in den Ausbildungen der akademischen Heilberufe Eingriffe und Behandlungen an Tieren, soweit sie überhaupt noch durchgeführt werden, auf ein unerläßliches Minimum beschränkt sind. Sie sind insbesondere durch Filme, Dias, Modelle, Phantome, Gewebe von Schlachttieren und Zellkulturen ersetzt worden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333